

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“
beim Bundesministerium für Finanzen
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Bundesdenkmalamt
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Umweltbundesamt GmbH
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Telekom-Control-Kommission

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Sachbearbeiter

thomas.ziniel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

die Kommunikationsbehörde Austria
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Verwaltungsgerichte der Länder
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Pensionsversicherungsanstalt
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein

die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2023-0.373.742

Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

Die Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, wäre mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft treten, weshalb das Verfahren zur Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eingeleitet wurde. Die am 19. Mai 2023 erfolgte Kundmachung in BGBl II Nr. 148/2023 erfolgte jedoch aufgrund eines Fehlers ohne Beachtung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahrens (es darf auf die Art. 14b Abs. 4 und 5 iVm Art. 42a B-VG hingewiesen werden). Bis zu ihrer allfälligen Aufhebung gilt nach ho. Ansicht jedoch die Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde bereits unmittelbar nach Kenntnis dieser Situation das Verfahren zur (verfassungskonformen) Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 eingeleitet. Die neuerliche Novellierung der Verordnung soll nach Abschluss des in der Bundes-Verfassung vorgesehenen Verfahrens kundgemacht werden.

22. Mai 2023

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt